

Öffentliches Recht

Ein Basislehrbuch zum Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Europarecht mit Übungsfällen

Bearbeitet von
Von Prof. Dr. Steffen Detterbeck

11. Auflage 2018. Buch. Rund 830 S. Kartonierte

ISBN 978 3 8006 5718 6

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Wirtschaft > Wirtschaftswissenschaften: Allgemeines > Recht für
Wirtschaftswissenschaftler](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Wichtig ist folgender Hinweis: Wird bereits die Geeignetheit einer Maßnahme verneint, dürfen Erforderlichkeit und Angemessenheit nicht mehr geprüft werden; ist eine Maßnahme nicht erforderlich, darf die Angemessenheit nicht mehr geprüft werden. Insoweit besteht ein **Stufenverhältnis**. Eine Maßnahme kann nicht mehr angemessen sein, wenn sie schon nicht erforderlich ist.

309

Übersicht 9: Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfschema)

Prüfschema

1. Zweck- und Mittelprüfung: (Verfassungs-) Legitimität des gesetzlichen Zwecks und Mittels (kann auch in die nachfolgenden Prüfpunkte integriert werden)
2. Geeignetheit: Generelle Zwecktauglichkeit des Gesetzes
3. Erforderlichkeit: Kein eindeutig milderes, aber eindeutig ebenso effektives Alternativgesetz denkbar
4. Angemessenheit: Wahrung der Zumutbarkeit (Gesamtabwägung)

bb) Sonstige Anforderungen

- **Bestimmtheitsgrundsatz** i.V.m. den Grundsätzen der **Wesentlichkeitsrechtsprechung** des BVerfG⁶⁴. Ermächtigt ein Gesetz zum Erlass von Rechtsverordnungen, müssen die Voraussetzungen von Art. 80 I GG erfüllt sein⁶⁵. Art. 80 I 2 GG ist Ausdruck des Bestimmtheitsgrundsatzes.
- **Einzelfallverbot**, Art. 19 I 1 GG⁶⁶. Der Gesetzgeber darf nicht aus einer Reihe gleichartiger Sachverhalte willkürlich einen Fall herausgreifen. Art. 19 I 1 GG ist lediglich Ausprägung des Art. 3 I GG⁶⁷. Das Einzelfallverbot gilt deshalb auch dann, wenn Art. 19 I 1 GG nicht zur Anwendung gelangt. Weder Art. 19 I 1 GG noch Art. 3 I GG verbieten es, dass der Gesetzgeber einen singulären Fall regelt, wenn es keinen anderen vergleichbaren Fall dieser Art gibt und wenn es für diese Einzelfallregelung hinreichende sachliche Gründe gibt⁶⁸.
- **Zitiergebot**, Art. 19 I 2 GG⁶⁹. Das Zitiergebot gilt nicht für vorkonstitutionelle Gesetze (vor dem 24.5.1949 erlassene Gesetze) sowie bei mittelbaren und faktischen Grundrechtseingriffen⁷⁰.

310

Bei der Prüfung von Art. 19 I GG ist folgendes zu beachten: Nach einigen Entscheidungen des BVerfG gilt Art. 19 I 1 GG nur für solche Grundrechte, die einem **ausdrücklichen Schrankenvorbehalt i.S.v. Art. 19 I 1 GG** unterliegen.

311

⁶⁴ Dazu oben Rn. 35.

⁶⁵ Dazu unten Rn. 821.

⁶⁶ Dazu näher Krausnick, JuS 2007, 991 ff., 1090 ff.

⁶⁷ BVerfGE 134, 33 Rn. 128; auch auf den Gewaltenteilungsgrundsatz des Art. 20 II 2 GG abstellend BVerfGE 139, 321 Rn. 124 ff.; 134, 33 Rn. 128.

⁶⁸ BVerfGE 139, 321 Rn. 127; 134, 33 Rn. 128; 85, 360 (374).

⁶⁹ Dazu näher Krausnick, JuS 2007, 1088 ff.

⁷⁰ Dazu und zu weiteren Ausnahmen Jarass, in: Jarass/Pieroth, Art. 19 Rn. 4 ff.

Das Grundrecht muss also „durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt“ werden können⁷¹. Dies sind nur die folgenden Einschränkungsvorbehalte: Art. 2 II 3, Art. 6 III, Art. 8 II, Art. 10 II, Art. 11 II, Art. 13 VII und Art. 16 I 2 GG. Art. 19 I 1 GG gilt danach nicht für Gesetze, die die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 I GG beschränken, für Gesetze i.S.v. Art. 4 III 2, 5 II, 12 I 2 oder 14 I 2, III 2 GG. Außerdem gilt Art. 19 I 1 GG nicht für Gesetze, die Ausdruck einer verfassungsimmanenten Schranke⁷² sind. Nach anderen bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen gilt Art. 19 I 1 GG dagegen für alle Arten von Grundrechtseingriffen⁷³. Allerdings wirkt sich dieser Dissens auf das Ergebnis nicht aus. Denn Art. 19 I 1 GG stellt keine strengeren Anforderungen als Art. 3 I GG, der geprüft werden muss, wenn Art. 19 I 1 GG nicht einschlägig ist.

- 312** Den Anwendungsbereich des Art. 19 I 2 GG (Zitiergebot) beschränkt das BVerfG auf solche Grundrechte, die ihrem Wortlaut nach durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden dürfen oder in die auf diese Weise eingegriffen werden darf⁷⁴. Schon deshalb empfiehlt es sich, den Anwendungsbereich des Art. 19 I 1 GG in gleicher Weise zu beschränken.
- 313** • **Wesensgehaltsgarantie**, Art. 19 II GG⁷⁵. Zur Bestimmung des Wesensgehalts der Grundrechte werden vor allem **drei verschiedene Auffassungen** vertreten:
- (1) Die in den Grundrechten zum Ausdruck gekommenen Wertentscheidungen und Prinzipien müssen **im allgemeinen** beachtet werden und Bestand haben⁷⁶.
 - (2) Die Wertentscheidungen des konkreten Grundrechts müssen auch für den **einzelnen betroffenen Grundrechtsträger** Bestand haben⁷⁷.
 - (3) Art. 19 II GG statuiert im wesentlichen (nur) das Verhältnismäßigkeitsgebot, läuft also auf eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung** hinaus⁷⁸.

Die zweite Auffassung kann nicht uneingeschränkt durchgehalten werden. So lässt etwa Art. 2 II 3 GG Eingriffe in das Grundrecht auf Leben zu und damit – selbstverständlich nur unter sehr engen Voraussetzungen – die Tötung von Menschen. Nach der dritten Auffassung hat Art. 19 II GG neben dem Verhältnismäßigkeitsprinzip keine eigenständige Bedeutung⁷⁹. Vorzuziehen ist damit die erste Auffassung. Die von ihr genannten Voraussetzungen sind fast immer erfüllt. Verstöße gegen Art. 19 II GG sind damit kaum denkbar.

Beachte: In Prüfungsarbeiten sind (längere) Ausführungen zu Art. 19 I, II GG nur sehr selten geboten.

⁷¹ BVerfGE 24, 367 (396 f.); 25, 371 (399); 64, 72 (79 ff.).

⁷² Dazu oben Rn. 475 ff.

⁷³ BVerfGE 13, 225 (229); 139, 148 Rn. 53; 143, 246 Rn. 393.

⁷⁴ BVerfGE 13, 97 (122); 64, 72 (79); 83, 130 (154); 129, 208 (236).

⁷⁵ Dazu etwa Schaks, JuS 2015, 407 ff.; Krausnick, JuS 2007, 991 ff.

⁷⁶ Jarass, in: Jarass/Pieroth, Art. 19 Rn. 9.

⁷⁷ Hillgruber, HStR IX, § 201 Rn. 102 ff.; Schaks, JuS 2015, 409; offenbar auch BVerfGE 80, 367 (373).

⁷⁸ BVerwGE 84, 375 (381); i. E. Hufn, StR, § 9 Rn. 29 a. E.

⁷⁹ Aus prüfungstaktischen Erwägungen empfiehlt sie sich freilich gerade aus diesem Grunde.

- **Rückwirkungsverbote**⁸⁰. Es wird zwischen echter und unechter Rückwirkung unterschieden.

Ein Gesetz mit **echter Rückwirkung** liegt vor, wenn ein **abgeschlossener Tatbestand** (Lebensvorgang) für die betroffenen Bürger nachträglich ungünstiger geregelt wird⁸¹.

Beispiel: Der Gesetzgeber verschärft die Anforderungen der ersten juristischen Prüfung dahingehend, dass auch eine fachspezifische Fremdsprachenprüfung in Englisch erfolgreich absolviert werden muss. Diese Neuregelung gilt auch für solche Kandidaten, die die Prüfung nach bisherigem Recht bestanden haben. Wird die Englischprüfung nicht nachgeholt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Hier handelt es sich um einen Fall **echter Rückwirkung**: Die universitäre Ausbildung ist mit dem Bestehen der Prüfung erfolgreich beendet (abgeschlossener Tatbestand oder Lebensvorgang). In diesen abgeschlossenen Tatbestand greift der Gesetzgeber nachträglich zum Nachteil der Betroffenen ein.

Gesetze mit **echter Rückwirkung** sind in aller Regel **verfassungswidrig**. Hier ist das Vertrauen in die bestehende Rechtslage grundsätzlich höher zu bewerten als das Interesse, das der Gesetzgeber mit der Neuregelung verfolgt. Echte Rückwirkung ist **ausnahmsweise** vor allem dann zulässig⁸²:

- wenn der Betroffene vor Vollendung des Tatbestands **mit der vorliegenden Neuregelung rechnen musste** (z.B. bestand nur eine vorläufige Regelung, in der auf die Möglichkeit einer Neuregelung hingewiesen wurde)
- wenn eine nichtige Rechtsvorschrift rückwirkend durch eine rechtmäßige Rechtsvorschrift ersetzt wird
- wenn ein Gesetz eine unklare und verworrene Rechtslage rückwirkend klärt
- wenn **überragende Belange des Gemeinwohls**, die dem Prinzip der Rechtsicherheit vorgehen, eine rückwirkende Neuregelung erfordern.

Ein Gesetz mit **unechter Rückwirkung** liegt vor, wenn es in einen **begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Tatbestand** (Lebensvorgang) zum Nachteil der Betroffenen eingreift⁸³.

Gesetze mit unechter Rückwirkung sind **grundsätzlich zulässig**. Allerdings dürfen sie – das gilt für alle Gesetze – in die Rechte der Bürger nicht unverhältnismäßig eingreifen. Im Rahmen der stets gebotenen **Verhältnismäßigkeitsprüfung** ist das schutzwürdige Vertrauen der nachteilig betroffenen Bürger angemessen zu berücksichtigen.

⁸⁰ Dazu allgemein oben Rn. 40; Krüger, VR 2013, 222 ff.

⁸¹ BVerfGE 94, 241 (258 f.); 135, 1 Rn. 38; die zuletzt genannte Entscheidung nimmt echte Rückwirkung auch dann an, wenn durch ein neues Gesetz geregelt wird, dass eine bestimmte bislang umstrittene Rechtsfrage auch in schon abgeschlossenen, aber noch nicht abschließend rechtlich entschiedenen Sachverhalten zum Nachteil der Bürger zu beantworten ist; dazu näher Budheim/Lassahn, NVwZ 2014, 562 ff.; Lepsius, JZ 2014, 488 ff. (ablehnend); Hey, JZ 2014, 500 ff. (zustimmend).

⁸² Dazu BVerfGE 88, 384 (404); 13, 261 (272); BVerfGK NVwZ 2010, 314.

⁸³ BVerfGE 94, 241 (259); BVerfGK NVwZ 2010, 314.

Beispiel: Im oben genannten Beispielsfall der gesetzlichen Verschärfung der juristischen Prüfung handelt es sich für diejenigen Studenten, die das Jurastudium begonnen, aber noch nicht mit der ersten Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben, um unechte Rückwirkung. Diejenigen Studenten, die erst mit dem Studium angefangen haben, können sich auf die neuen Prüfungsbedingungen ohne weiteres einstellen. In ihr Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte (Art. 12 I 1 GG), das auch die Studierfreiheit einschließt, wird deshalb verhältnismäßig eingegriffen. Diejenigen Studenten, die sich in einem fortgeschrittenen Ausbildungsstadium befinden oder sogar kurz vor der Prüfung stehen, sind dagegen unzumutbar und damit unverhältnismäßig in ihrer Studierfreiheit beeinträchtigt. Für diese Studenten müssen Übergangsregelungen vorgesehen werden (dazu etwa OVG Greifswald NVwZ-RR 2012, 813).

Unverhältnismäßige Belastungen, die von Gesetzen mit unechter Rückwirkung ausgehen, können durch angemessene Übergangs- und Ausnahmeregelungen ausgeglichen werden⁸⁴.

Aufbauhinweis: Es empfiehlt sich, die Rückwirkungsproblematik, sollte sie sich überhaupt stellen, in die Verhältnismäßigkeitsprüfung als Aspekt der Angemesenheit zu integrieren.

317

- **Beachtung sonstigen Verfassungsrechts.**

In der Konsequenz der bundesverfassungsgerichtlichen Elfes-Konstruktion liegt es, dass auch zu prüfen ist, ob das grundrechtseingreifende Gesetz mit **anderen Grundrechten** vereinbar ist. Ist in einer Prüfungsarbeit ganz allgemein nach der Grundrechtsmäßigkeit eines Gesetzes gefragt, stellt sich diese Problematik nicht. Dann ist sowieso eine Prüfung sämtlicher einschlägiger Grundrechte geboten. Problematisch wird es dagegen, wenn nach der Aufgabenstellung lediglich geprüft werden soll, ob eine ganz bestimmte Person durch das Gesetz in ihren Grundrechten verletzt ist. Dies ist nach dem soeben Gesagten auch dann der Fall, wenn das Gesetz in ein Grundrecht der in Rede stehenden Person eingreift und zwar nicht gegen andere Grundrechte dieser Person, aber gegen **Grundrechte Dritter** verstößt. Die Rechtsprechung des BVerfG ist schwankend. In einigen Entscheidungen werden Grundrechte Dritter in die Prüfung einbezogen⁸⁵, in anderen Entscheidungen wird dies abgelehnt⁸⁶. In Prüfungsarbeiten sind selbstverständlich beide Möglichkeiten gleichwertig vertretbar. Um die Prüfung nicht ausufern zu lassen, empfiehlt es sich aber, auf Grundrechte Dritter nur dann einzugehen, wenn dies aufgrund entsprechender Sachverhaltsangaben nahegelegt wird.

- **Begründungspflichten.**

Zunehmend umstritten ist die Frage, ob überhaupt eine **verfassungsrechtliche Pflicht des Gesetzgebers** besteht, seine Gesetze zu begründen. Teilweise wird eine Begründungspflicht aus dem Rechtsstaatsprinzip und den vom Gesetz be-

⁸⁴ Vgl. BVerfGE 78, 249 (285); 67, 1 (15f.).

⁸⁵ BVerfGE 109, 64 (89 ff.); 85, 191 (205 f.); 61, 82 (112 f.); 38, 281 (302 ff.); 34, 165 (200); zustimmend Dreier, in: Dreier I, Art. 2 I Rn. 42 m. Fn. 190; Kunig, in: v. Münch/Kunig I, Art. 2 Rn. 23 a. E.; ablehnend unter ausführlicher Diskussion der Problematik Kube, DVBl. 2005, 721 ff.

⁸⁶ BVerfGE 77, 84 (101); 13, 230 (235 f.).

troffenen Grundrechten abgeleitet⁸⁷. Dem Grundgesetz oder ungeschriebenen verfassungsrechtlichen Grundsätzen lässt sich indes keine derartige Begründungspflicht entnehmen⁸⁸. Der Gesetzgeber schuldet grundsätzlich keine Begründung seiner Gesetze, sondern nur ein verfassungsmäßiges Ergebnis⁸⁹. Eine fehlende oder als unzureichend empfundene Begründung eines Gesetzes führt deshalb grundsätzlich nicht zu seiner Verfassungswidrigkeit. Es gibt allerdings Ausnahmen. So verpflichtet etwa der aus Art. 1 I 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip folgende Anspruch des Bürgers auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums den Gesetzgeber dazu, die existenznotwendigen Aufwendungen der Bürger in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsnah zu ermitteln⁹⁰. Der Gesetzgeber muss also die sog. Hartz-IV-Sätze nachvollziehbar begründen. Dies gilt auch für die gesetzliche Festlegung der Besoldung der Beamten, Professoren, Richter und Staatsanwälte⁹¹. In vergleichbarer Weise muss der Landesgesetzgeber, der verfassungsrechtlich verpflichtet ist, für eine angemessene Finanzausstattung seiner Gemeinden zu sorgen, den Finanzbedarf der Gemeinden nachvollziehbar und sachgerecht ermitteln und dadurch sein Finanzzuweisungsgesetz substantiell begründen⁹². Auch wenn keine verfassungsrechtliche Begründungspflicht des Gesetzgebers besteht, setzt er sich allerdings dem Risiko aus, dass das BVerfG ein nicht oder nur unzureichend begründetes Gesetz für verfassungswidrig erklärt⁹³.

Für die Prüfung der Grundrechtmäßigkeit eines **formellen Gesetzes** bietet sich folgendes Prüfschema an (**Beachte:** Bei der Prüfung der **Gleichheitsgrundrechte** ist nach h.M. anders aufzubauen⁹⁴):

318

Übersicht 10: Grundrechtmäßigkeit formeller Gesetze (Prüfschema)

I. Eröffnung des grundrechtlichen Schutzbereichs

1. Sachlicher Schutzbereich
2. Personeller Schutzbereich

II. Eingriff in den Schutzbereich

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

1. Existenz einer Grundrechtsschranke
 - a) Geschriebene Grundrechtsschranke

⁸⁷ Redeker/Karpenstein, NJW 2001, 2825 ff.; Pestalozza, NJW 1981, 2086; zum Problem ausführlich Sanders/Preisner, DÖV 2015, 761 ff.

⁸⁸ BVerfGE 143, 246 Rn. 279; 140, 65 Rn. 33; Risse, JZ 2018, 74 m. w. N.; Schwarz/Bravidor, JZ 2011, 656 f.; Waldhoff, in: FS J. Isensee, 1995, 330 ff.; vgl. ders., in: H. Fleischer, Mysterium „Gesetzesmaterialien“, 2013, S. 787 ff., 88 ff.

⁸⁹ BVerfGE 140, 65 Rn. 33; Geiger, in: Berberich/Holl/Maaß, Neue Entwicklungen im öffentlichen Recht, 1979, S. 131.

⁹⁰ BVerfGE 125, 175 (225 f.).

⁹¹ BVerfGE 140, 240 Rn. 112 f., 139, 64 Rn. 129 f.; 130, 263 (302).

⁹² HessStGH NVwZ 2013, 1151 ff.

⁹³ Schwarz/Bravidor, JZ 2011 659; Meßerschmidt, in: FS J. Isensee, 1995, S. 874.

⁹⁴ Dazu Rn. 343 ff.

- b) Verfassungsimmanente Grundrechtsschranke
2. Formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes
 3. Materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes
 - a) Spezielle Anforderungen
 - Qualifizierte Gesetzesvorbehalte (z.B. Art. 11 II GG)
 - Grundrechtsspezifische Besonderheiten
(z.B. Dreistufentheorie zu Art. 12 I GG)
 - b) Allgemeine Anforderungen
 - Verhältnismäßigkeitsprinzip
 - Rückwirkungsverbot (am besten in die Prüfung der Verhältnismäßigkeit - Angemessenheit - integrieren)
 - Bestimmtheitsgrundsatz i.V.m. Wesentlichkeitstheorie
 - Einzelfallverbot u. Zitiergebot, Art. 19 I GG
 - Wesensgehaltsgarantie, Art. 19 II GG

Für gesetzliche **Regelungen** z.B. i.S.v. Art. 4 III 2, 12 I 2 GG gelten die meisten Prüfungspunkte entsprechend (Art. 19 I GG ist nicht anwendbar). Bei bloßen **Ausgestaltungen und Konkretisierungen** kann auf das Prüfschema nur sehr eingeschränkt zurückgegriffen werden.

- 319** Für die Prüfung der Grundrechtsmäßigkeit einer Maßnahme der **Exekutive** oder der **Judikative** bietet sich folgendes Prüfschema an (dazu auch Rn. 761):

Übersicht 11: Grundrechtsmäßigkeit von Maßnahmen der Exekutive und Judikative (Prüfschema)

- | |
|--|
| <p>I. Eröffnung des grundrechtlichen Schutzbereichs</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sachlicher Schutzbereich 2. Personeller Schutzbereich <p>II. Eingriff in den Schutzbereich</p> <p>III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Existenz einer verfassungsmäßigen formellen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (dazu Prüfschema Rn. 318) 2. Verfassungsmäßigkeit der Maßnahme <ol style="list-style-type: none"> a) Tatbestandsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage (ist die Maßnahme von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt?) b) Grundrechtskonforme Anwendung der Ermächtigungsgrundlage c) Verhältnismäßigkeit der Maßnahme |
|--|

§ 14

Die einzelnen Grundrechte

Aus Gründen der Übersichtlichkeit folgt die Darstellung der einzelnen Grundrechte der numerischen Reihung im Grundgesetz. Das Schwergewicht liegt allerdings auf den besonders prüfungsrelevanten Grundrechten. Die übrigen Grundrechte werden eher überblickmäßig und kurSORisch behandelt. Auch hier hängt aber vieles von der persönlichen Einschätzung des Autors ab.

320

I. Menschenwürde, Art. 1 I GG

Literatur: *Bäcker*, Begrenzte Abwägung. Das Menschenwürdeprinzip und die Unantastbarkeit, *Der Staat* 55 (2016), 433; *Baldus*, Menschenwürdegarantie und Absolutheitsthese, *AöR* 136 (2011), 529; v. *Bernstorff*, Der Streit um die Menschenwürde im Grund- und Menschenrechtsschutz: Eine Verteidigung des Absoluten als Grenze und Auftrag, *JZ* 2013, 905; *Classen*, Die Menschenwürde ist – und bleibt – unantastbar, *DÖV* 2009, 689; *Hufen*, Die Menschenwürde, Art. 1 I GG, *JuS* 2010, 1; *Isensee*, Würde des Menschen, *HGR* IV, § 87; *ders.*, Menschenwürde: Rettungsinsel in der Flüchtlingsflut?, in: *Depenheuer/Grabener*, Der Staat in der Flüchtlingskrise, 2016, S. 231; *Vosgerau*, Zur Kollision von Grundrechtsfunktionen, *AöR* 133 (2008), 347; *Wienbracke*, Das Grundrecht der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), *VR* 2016, 181; *Windthorst/Sattler*, Referendarexamensklausur - Öffentliches Recht: Staatsrecht - „Hartz IV“, *JuS* 2012, 826; *Witreck*, Menschenwürde und Folterverbot, *DÖV* 2003, 873.

Rechtsprechung: BVerfGE 45, 187 (lebenslange Freiheitsstrafe); BVerfGE 49, 286 (Transsexuellen-Entscheidung); BVerfGE 109, 133 (Langdauernde Sicherungsverwahrung); BVerfGE 115, 118 (Abschussermächtigung im Luftsicherheitsgesetz); BVerfGE 125, 175 (Hartz IV-Sätze); 132, 134 (Leistungen an Asylbewerber); BVerwGE 64, 274 (Peep-Show).

1. Schutzbereich

Art. 1 I GG ist kein bloßer Programmsatz, sondern ein echtes **Grundrecht**¹. Er gewährleistet diejenigen Rechte, die nach allgemein geltender Rechtsüberzeugung für die physische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Existenz des Menschen unabdingbar sind². Nach der **Objektformel** des BVerfG darf der Mensch nicht zum bloßen Objekt des Staates gemacht werden oder einer Behandlung ausgesetzt werden, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt³. Diese Objektformel ist indes viel zu weit. Denn Objekt staatlichen Handelns, vor allem des Gesetzgebers, ist der Bürger fast immer. Vorzugswürdig ist deshalb die von Dürig geprägte Objektformel:

321

¹ Unmissverständlich BVerfGE 137, 34 Rn. 74; 132, 134 Rn. 63, 66; 125, 175 (222); 61, 126 (137); *Hufen*, StR, § 10 Rn. 12; gegen die Annahme von Grundrechtsqualität z.B. *Dreier*, in: *Dreier I*, Art. 1 I Rn. 124 f.; *Isensee*, AöR 131 (2006), 209 ff., 211 mit der Konsequenz, dass Verstöße gegen Art. 1 I GG für sich allein mit der Verfassungsbeschwerde nicht rügefähig sind, sondern nur in Verbindung mit einem Grundrecht.

² BVerfGE 125, 175 (223); 132, 134 Rn. 64; dazu bereits oben Rn. 78 mit Fn. 1.

³ BVerfGE 109, 279 (312 f.); 87, 209 (228).

Der Mensch darf nicht zum Objekt staatlichen Handelns herabgewürdigt werden⁴.

2. Eingriffe

- 322** Werden die Anforderungen der Objektformel missachtet, ist grundsätzlich ein Eingriff in die Menschenwürde anzunehmen.

Beispiele⁵:

- Folter oder die Verhängung grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Strafen
- Schikanöse Anordnungen beim Wehrdienst, z.B. militärischer Befehl, Regenwürmer zu essen (BVerfG NJW 1992, 587 f.)
- Veranstaltung von Peep-Shows – dies mit der Folge, dass der Staat dagegen einschreiten muss (BVerwGE 64, 274/278 ff.; str.; zur Menschenwürdeproblematik unwürdiger Reality-Shows im Fernsehen Chinnow, DVBl. 2014, 74 ff.)

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

- 323** Art. 1 I GG steht nach h. M. unter keinem geschriebenen Schrankenvorbehalt. Er unterliegt auch **keinen verfassungsimmanenten Grundrechtsschranken⁶**. Da die Menschenwürde nicht einmal im Wege der Verfassungsänderung angetastet werden darf (Art. 79 III GG), sind nach h. M. auch Eingriffe durch einfache Gesetze oder sonstiges staatliches Handeln grundsätzlich unzulässig⁷. Ausnahmen sind nur in Extremfällen diskutabel. Bevor man aber in konkreten Fällen über Ausnahmen vom absoluten Verbot des Menschenwürdeeingriffs diskutiert, muss zunächst geklärt werden, ob staatliches Verhalten überhaupt den Schutzbereich der Menschenwürde berührt bzw. in die Menschenwürde eingreift; eine genaue Trennung zwischen beiden Ebenen ist kaum möglich⁸.

Beispiele:

- Die Tötung eines Menschen greift nicht zwingend in jedem Fall in Art. 1 I GG ein. Art. 2 II 3 GG lässt Eingriffe in das Grundrecht auf Leben unter sehr engen Voraussetzungen zu, etwa den sog. polizeilichen finalen Todes- bzw. Rettungsschuss aufgrund der einschlägigen polizei- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften.
- Einem entführten Kind drohen grausame Folterungen durch seine Entführer. Die Polizei nimmt einen Entführer fest, der den Aufenthaltsort des Kindes nicht preisgibt. Eine polizeiliche Gewaltanwendung gegen den Entführer ist das einzige Mittel, um diesen zur Preisgabe des Aufenthaltsortes zu bewegen. Ein Polizeibeamter droht dem Entfüh-

⁴ Dürig, in: Maunz/Dürig, Art. 1 Rn. 28 (Stand: 1958); hierauf abstellend z.B. BVerfGE 144, 20 Rn. 539; 122, 248 (271); 57, 250 (275); 47, 239 (247); BVerwGE 31, 236 (237 f.); NJW 1972, 1727; nach Hufen, StR, § 10 Rn. 29 definiert die Objektformel nicht den Schutzbereich, sondern erst den Eingriff; zutreffend dagegen Kloepfer, Verfassungsrecht II, 2010, § 55 Rn. 10: Objektformel als „eingriffsbezogene Schutzbereichsbestimmung“; Manssen, Rn. 225..

⁵ Weitere Beispiele aus der Rspr. nennt Isensee, AÖR 131 (2006), 187 ff.

⁶ BVerfGE 93, 266 (293).

⁷ BVerfGE 109, 279 (313); a. A. – unter Hinweis auf BVerfGE 109, 133 (151) – Elsner/Schobert, DVBl. 2007, 278 ff.; Baldus, AÖR 136 (2011), 548 f.

⁸ Dazu näher Bäcker, Der Staat 55 (2016), S. 433 ff.